

**Anlage 3 zu Vorlage 256/2023  
Änderung Wasserversorgungssatzung**

**Übersicht über die 8. Änderung der Wasserversorgungssatzung der Stadt Lörrach zum 01.01.2024**

	<b>Aktuelle Fassung</b>	<b>Änderungen zum 01.01.2024</b>
<b>§ 29 Verbrauchsgebühren</b>	<p>(1) Die Verbrauchsgebühr wird nach der gemessenen Wassermenge (§ 30) berechnet. Die Verbrauchsgebühr beträgt pro Kubikmeter ab 01.01.2023: 2,15 Euro.</p> <p>(2) Wird ein Bauwasserzähler oder ein sonstiger beweglicher Wasserzähler verwendet, beträgt die Verbrauchsgebühr pro Kubikmeter ab 01.01.2023: 2,15 Euro.</p>	<p>(1) Die Verbrauchsgebühr wird nach der gemessenen Wassermenge (§ 30) berechnet. Die Verbrauchsgebühr beträgt pro Kubikmeter ab 01.01.2024: <b>2,20 Euro.</b></p> <p>(2) Wird ein Bauwasserzähler oder ein sonstiger beweglicher Wasserzähler verwendet, beträgt die Verbrauchsgebühr pro Kubikmeter ab 01.01.2024: <b>2,20 Euro.</b></p>

Die Stadt Lörrach erhält für ihren Eigenverbrauch (einschließlich für den Eigenverbrauch der Regie- und Eigenbetriebe und – soweit rechtlich zulässig – der unmittelbaren bzw. mittelbaren Eigengesellschaften der Stadt) einen Rabatt in Höhe von 10 Prozent auf die Verbrauchsgebühren. Dieser Rabatt wird als Gutschrift separat auf der Rechnung ausgewiesen und unterliegt der Umsatzsteuer. Gesellschaften, an denen die Stadt unmittelbar oder mittelbar beteiligt ist und die im Sinne des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen im Wettbewerb stehen, wird dieser Preisnachlass nicht gewährt.